



Dorfmoschee
mit türkischem
Friedhof.

Das bosnische Grundrecht ist ein so eigenthümliches, dass eine kurze Darlegung an der Hand der vorzüglichen Ausführungen des Sektionschefs Herrn Eduard Ritter von Horowitz («Die Bezirks-Unterstützungsfonds in Bosnien und der Hercegovina») gestattet sein möge

Der Grund und Boden ist Eigenthum des Grundherrn, der mit demselben durch alle Arten der Eigenthumsübertragung inter vivos und post mortem allerdings

nur unter gewissen Beschränkungen verfügen kann. Trotz dieser Einschränkung gleicht sein Eigenthumsrecht im Allgemeinen dem europäischen Rechtsbegriffe. Die Nutzung seines Besitzes ist dagegen für den Grundherrn an eine bestimmte Form gebunden. Auf dem grundherrlichen Boden sitzt der Kmet oder richtiger die Kmetenfamilie (die Zadruga, die Hauskommune) als erbberechtigter Pächter. Solange die Zadruga oder erbberechtigte Familiengenossenschaft des Kmeten besteht, bleibt das Pachtverhältniss aufrecht, es sei denn, dass gröbliche Pflichtvernachlässigung seitens des Kmeten dasselbe gewaltsam bricht. Der Kmet hat dem Grundherrn gegenüber die Pflicht, sein Bauerngut (Čiftlik) »ordnungsmässig«, d. i. als guter Hausvater zu bewirtschaften und ihm nach der Ernte einen aliquoten Theil der geernteten Gewächse, und zwar meist den dritten Theil (Tretina) in natura zu übergeben. Solange der Kmet diesen beiden Verpflichtungen nachkommt, kann der Grundherr weder ihn noch seine Rechtsnachfolger von dem Gute verdrängen. Ebenso kann der Grundherr seinen Einfluss weder auf die Art der von dem Kmeten angewendeten Wirtschaftsmethode noch auf die Bewirtschaftung selbst ausüben. Er kann z. B. nicht verlangen, dass der Kmet eine bestimmte Getreideart anbaue, dass er zweimal pflüge statt einmal u. dgl. Auf seiner Wirtschaft ist der Kmet sein eigener Herr. Fahrnisse und Vieh bilden sein Eigenthum und letzteres ist mit keiner Giebigkeit belastet. Häufig ist auch das Haus mit Nebengebäuden Eigenthum des Kmeten, während dasselbe ebenso oft dem Grundherrn gehört und gleichfalls ein Pachtobjekt bildet, jedoch ohne dass der Kmet eine besondere Leistung zu geben hätte. Endlich ist die einzelne Bauernwirtschaft eine untheilbare, sie kann nur getheilt werden, wenn Kmet und Grundherr sich zur Theilung verstehen und die Behörde die Theilung bestätigt. Ohne Einverständniss des Kmeten kann auch keine Einzelparzelle vom Čiftlik abgelöst werden und bei Vernachlässigung der Wirtschaft kann nur die Behörde die Entfernung des Kmeten verfügen und durchführen.

Aus dem Geschilderten geht hervor, dass in Folge der Untheilbarkeit der Bauerngüter, in Folge der namhaften Beschränkungen, die das bestehende Recht dem Gutsherrn auferlegt, die Bildung grösserer Wirtschaften auch rechtlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Grosse Besitze sind allerdings zahlreich, allein sie bestehen durchweg nur aus einer grösseren Anzahl zinspflichtiger Bauerngüter, welche demselben Grundherrn gehören, deren einzelne bis zu 400, ja 600 Kmetengüter ihr eigen nennen. Neben diesem eigenthümlichen Agrarsystem besteht aber auch freies Grundeigenthum. (Nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik von Bosnien